

RS Vwgh 1997/3/11 96/07/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1997

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AgrVG §7a Abs4;

AVG §73 Abs2;

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §23;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Soweit der Beschwerdeführer, dessen Antrag auf Zufertigung des Bescheides, mit dem die belangte Behörde (der Oberste Agrarsenat) festgestellt hatte, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung einer anderen Partei des Zusammenlegungsverfahrens gegen den erstinstanzlichen Zusammenlegungsplan auf sie übergegangen sei, von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen wurde, eine "schon durch den Devolutionsantrag" bewirkte Verletzung in ihrem aus § 7a Abs 4 AgrVG festgelegten Recht auf Erlassung des Zusammenlegungsplanes spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen erblickt, zeigt er damit die Möglichkeit einer ihm durch den angefochtenen Bescheid widerfahrenen Rechtsverletzung nicht auf. Das Gebot des § 7a Abs 4 AgrVG richtet sich an die Agrarbehörde erster Instanz und kann durch

Verfahrensvorgänge im Rechtsmittelverfahren über einen von der Agrarbehörde erster Instanz bereits erlassenen Zusammenlegungsplan nicht mehr verletzt werden. Eine Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde ist daher nicht gegeben. Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070217.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at